

Allgemeine Geschäftsbedingungen für K@bel-Phone

Vertragsinhalt, Vertragsschluss, Leistungsumfang, Nutzung

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Führen von Telefongesprächen (K@bel-Phone) über den Internetzugang der KKS Kabel-KommunikationsService GmbH (im Folgenden „KKS“ genannt) bzw. Kabelanschluss der KKS GmbH & Co. KG. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kabelanschluss der KKS GmbH & Co. KG und Internet der KKS Kabel-KommunikationsService GmbH.
Die Nutzung von K@bel-Phone erfordert die entsprechende Anmeldung des Kunden für diesen Dienst bei KKS. K@bel-Phone ermöglicht dem Kunden andere K@bel-Phone-Anschlüsse, Anschlüsse öffentlicher nationaler Fest- und Mobilfunknetze sowie internationaler Fest- und Mobilfunknetze zu erreichen. Der genaue Inhalt und Umfang der Leistungen ergibt sich aus der aktuellen Preisliste für K@bel-Phone in der jeweils aktuellen Fassung.

K@bel-Phone wird von KKS im Rahmen des zurzeit technisch und betrieblich Möglichen angeboten. Es können zeitweilige Einschränkungen aufgrund von Einflüssen außerhalb des Einflussbereiches von KKS bestehen. KKS übernimmt daher keine Garantie für Einschränkungen und Unterbrechungen der Leistung, deren Ursache außerhalb des Verantwortungsbereiches von KKS liegen.

Bestimmte Sonderrufnummern sind im Vergleich zu einem Fest- oder Mobilfunknetzanschluss eingeschränkt.

Verbindungen aus bzw. zu Netzen anderer Anbieter sind nur schaltbar, wenn KKS entsprechende Vereinbarungen mit diesen Netzbetreibern hat.

Verbindungsdienstleistungen (z.B. Call by Call, Preselection) sowie Zusatzdienste anderer Anbieter (z.B. netzinterne Anrufbeantworter, Unified Messaging, bestimmte Online- und Mehrwertdienste) stehen nicht zur Verfügung.

K@bel-Phone darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere hat der Kunde bedrohende oder belästigende Anrufe zu unterlassen. Der Kunde verpflichtet sich auch, keine Informationen mit rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten über K@bel-Phone zu übermitteln. Dazu gehören vor allem Informationen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig oder pornografisch bzw. geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen.

Dem Kunde ist es nicht gestattet, K@bel-Phone Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben oder selbst als Anbieter von K@bel-Phone aufzutreten.

Verbindungsdienstleistungen der KKS werden im Rahmen der bestehenden, technischen und betrieblichen Möglichkeiten im Netz der KKS mit 98,5 % Verfügbarkeit gewährleistet. Bei Verbindungen zu Anschlüssen anderer Netzbetreiber können sich auf Grund der technischen Gegebenheiten in diesen Netzen die Übertragungsart, Leistungsmerkmale, Übertragungsgeschwindigkeit und die Verfügbarkeit ändern.

Entgelte

Der Kunde ist verpflichtet, für die Inanspruchnahme von K@bel-Phone die vereinbarten Entgelte lt. Tarif bzw. Preisliste zu zahlen. Die Inanspruchnahme von K@bel-Phone wird monatlich abgerechnet. Die monatliche Grundgebühr für K@bel-Phone ist jeweils bis zum 10. des Monats, für den aktuellen Monat, im Voraus fällig. Für eine auf den Monat bezogene nur anteilige Nutzung ist eine anteilige Grundgebühr nach folgender Berechnung (monatliche Grundgebühr geteilt durch Tage des betreffenden Monats x Anzahl Nutzungstage im betreffenden Monat) zu entrichten. Verbindungsentgelte werden nach Monatsablauf in Rechnung gestellt.
Die Zahlung der Entgelte kann durch Lastschrifteinzug oder Rechnung erfolgen. KKS wird die Rechnung dem Kunden mindestens sechs Werktagen vor Lastschrifteinzug in seinem persönlichen Konfigurationsmenü oder per Rechnung bekannt geben. Der Kunde ermächtigt KKS, angefallene Entgelte über sein angegebenes Konto einzuziehen. Für jede Rücklastschrift mangels Deckung, aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder seiner Bank, erhebt die KKS GmbH ein Bearbeitungsentgelt lt. Preisliste. Die KKS GmbH ist berechtigt, eine Mahnpauschale pro Mahnung lt. Preisliste zu erheben. Für Rechnungslegung ohne Lastschrifteinzug erhebt KKS ein Entgelt pro Rechnung lt. Preisliste.

Änderung der Entgelte und besonderen Bedingungen

KKS ist berechtigt, die Entgelte maximal einmal je Quartal zu erhöhen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der in Textform mitgeteilten Preiserhöhung nicht binnen 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. KKS verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

Bei sonstigen Änderungen, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird KKS den Änderungsvorschlag dem Kunden in Textform mitteilen. Die Zustimmung zu den Änderungen gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. KKS verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

Vertragslaufzeit, Verzug und Sperrung, Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten. **Er kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 oder 24 Monaten verlängern sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch bis auf unbestimmte Zeit und können jederzeit mit einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.**

Sonderkündigungsrecht bei Wegzug aus dem Versorgungsgebiet

Einen Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der KKS muss der Kunde mit einer Ummeldebestätigung oder einem Exmatrikulationsnachweis nachweisen.

Bei **nachweislichem Wohnungswechsel** (Ummeldebestätigung der Meldebehörde oder Exmatrikulationsnachweis der Kündigung mit beifügen) **mit Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der KKS**, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 1 Monat. Die Sonderkündigungsfrist von einem Monat beginnt erst mit Eingang der Ummeldebestätigung bzw. des Exmatrikulationsnachweises. Für den Fristbeginn ist der Posteingang bei KKS entscheidend. Kann der Kunde bei Wegzug aus dem Versorgungsgebiet den entsprechenden Nachweis **nicht** erbringen, wird die Vertragslaufzeit **ohne Sonderkündigungsrecht** gerechnet. Bei Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechts und vorzeitigem Vertragsende wird eine einmalige Aufwandsentschädigung lt. Preisliste fällig.

Ist der Kunde mit der Zahlung seiner Entgelte für Internet und/oder K@bel-Phone in Verzug, ist KKS zur Sperrung des Zugangs Internet und/oder K@bel-Phone berechtigt. Ist der Internetzugang des Kunden wegen Zahlungsverzug gesperrt, ist der Dienst K@bel-Phone ebenfalls gesperrt. Der Kunde kommt spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung in Papier- oder elektronischer Form automatisch in Verzug, soweit er die Nichtzahlung zu vertreten hat. Die Möglichkeit eines früheren Verzugsseintritts aufgrund einer Mahnung bleibt hiervon unberührt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei KKS. Verzugskosten und Mahnkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde bleibt auch während einer auf seinem Verschulden beruhenden Sperre der Dienste zur Zahlung des monatlichen Entgeltes verpflichtet.

Haftung

Es gelten die Haftungsbeschränkungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KKS für Breitbandkabelanschlüsse.

Datenspeicherung

Die Übertragung erfolgt durch paketvermittelte Technik. Dies bedeutet, dass die in Paketen übermittelten Daten auf einem in die Übertragung eingeschalteten Rechner zwischen Eingang bei diesem und Weitergabe an den nächsten Rechner kurzzeitig vorhanden sind.

Soweit dies zur Abrechnung erforderlich ist, darf KKS die Verkehrsdaten speichern und übermitteln. KKS wird die Verkehrsdaten spätestens sechs Monate nach Versendung der Rechnung löschen, falls der Kunde nicht gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte Einwendungen erhoben hat. Sind Einwendungen erhoben, so ist KKS berechtigt, die Verkehrsdaten gespeichert zu halten, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Die Zielnummer wird nach dem Rechnungsversand gelöscht, falls der Kunde von seinem Recht auf vollständige Löschung Gebrauch gemacht hat.

Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft KKS keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen, wenn der Kunde in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hingewiesen wurde. Soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, entfällt die Nachweispflicht, wenn der Kunde vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung der Möglichkeiten des Anschlusses in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hingewiesen wurde.